

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – KommRegBefrG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird der Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg im Rahmen der Entlastungsallianz aufgegriffen, nach dem Vorbild der Standarderprobungsgesetze in anderen Ländern ein Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz zu schaffen, um in der kommunalen Praxis fortlaufend systematische Entlastungspotenziale identifizieren und überprüfen sowie – über die avisierte Laufzeit der Entlastungsallianz hinaus – entsprechende Deregulierungs- und Entlastungsvorschläge unterbreiten zu können.

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabeverzichts zu erproben, ohne dass dabei die Erreichung gesetzlicher Ziele gefährdet wird. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen in der Praxis erprobt werden können, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung beziehungsweise Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können. Ein weiterer Zweck des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung und des damit einhergehenden Fachkräftemangels die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können.

Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften des Landes zugelassen, um den Gemeinden und Landkreisen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände auf deren Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen zu befreien. Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von

Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.

Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt. Auch die kommunalen Landesverbände erhalten ein Antragsrecht. Genehmigungsbehörde ist das jeweils fachlich zuständige Ministerium.

Das Gesetz ist ein bis zum 31. Dezember 2030 befristetes Erprobungsgesetz. Die einzelnen Erprobungen sind auf höchstens vier Jahre angelegt. Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz schafft damit selbst kein dauerhaftes Recht. Es stellt nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen.

Eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag jeweils zum 30. Juni 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 30. Juni 2030 stellt sicher, dass der Gesetzgeber – im Sinne der Gewaltenteilung – über die Erprobungen und deren Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird und die für nötig gehaltenen Konsequenzen ziehen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Nutzung der mittel- und langfristigen Kostenersparnis für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dienen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch das Gesetz ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz dient dem Bürokratieabbau und der Entlastung der Kommunen. Das vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren ist ein niederschwelliges, rein verwaltungsinternes Verfahren. Über das Antragsrecht der kommunalen Landesverbände können Anträge gebündelt werden, was zur weiteren Verfahrensvereinfachung führt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind angesichts des auf die Kommunen beschränkten Anwendungsbereichs sowie der Befristung und des Erprobungscharakters des Gesetzes nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen wurde.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz steht einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung der Verwaltungsverfahren nicht entgegen. Insbesondere kann das vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren digital abgewickelt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – KommRegBefrG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind alle Ministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur erprobungsweisen
Befreiung von landesrechtlichen
Regelungen für Gemeinden und
Landkreise (Kommunales Regelungs-
befreiungsgesetz – KommRegBefrG)**

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den Gemeinden und Landkreisen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den Gemeinden und Landkreisen erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu begegnen.

§ 2

*Antragsrecht der Gemeinden und
Landkreise, Regelungen*

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts können Gemeinden und Landkreise auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit befreit werden. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

§ 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann für eine Gemeinde durch den Bürgermeister und für einen Landkreis durch den Landrat gestellt werden. Der Bürger-

meister unterrichtet den Gemeinderat und der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, unverzüglich über die Antragstellung. § 24 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 19 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung gelten bei der Antragstellung nicht. Im Antrag sind die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können, darzulegen.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das jeweils fachlich zuständige Ministerium (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. Dem Antrag soll im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes stattgegeben werden, es sei denn, es würde eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen oder es stehen überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegen. Die Genehmigung gilt für die beantragte Dauer als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist entschieden hat.

(3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist zunächst gemeinsam mit dem Innenministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Ist das Innenministerium selbst Genehmigungsbehörde, hat dieses gemeinsam mit dem Staatsministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Genehmigung ist für höchstens vier Jahre zu erteilen. Wird eine Genehmigung erteilt oder gilt sie nach Absatz 2 Satz 3 als erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt zu machen.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat und der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, unverzüglich über die Genehmigung. Der Gemeinderat trifft nach § 24 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und der Kreistag nach § 19 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung jeweils als Hauptorgan die erforderlichen Entscheidungen.

§ 4

Antragsrecht der kommunalen Landesverbände

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg können jeweils stellvertretend für mehrere Gemeinden und der Landkreistag Baden-Württemberg kann stellvertretend für mehrere Landkreise Anträge nach § 2 Absatz 1 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

(1) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium prüft unter Beteiligung des Innenministeriums und der kommunalen Landesverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht nach Absatz 2 ein.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 30. Juni 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 30. Juni 2030 über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung nach § 1.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird der Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg im Rahmen der Entlastungsallianz aufgegriffen, nach dem Vorbild der Standarderprobungsgesetze in anderen Ländern ein Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz zu schaffen, um in der kommunalen Praxis fortlaufend systematische Entlastungspotenziale identifizieren und überprüfen sowie – über die avisierte Laufzeit der Entlastungsallianz hinaus – entsprechende Deregulierungs- und Entlastungsvorschläge unterbreiten zu können.

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabeverzichts zu erproben, ohne dass dabei die Erreichung gesetzlicher Ziele gefährdet wird. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen in der Praxis erprobt werden können, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung bzw. Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können. Ein weiterer Zweck des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung und des damit einhergehenden Fachkräftemangels die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung auszuprobieren zu können.

Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften des Landes zugelassen, um den Gemeinden und Landkreisen die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

Der Zweck als Erprobungsgesetz soll insbesondere auch ermöglichen, die auf kommunaler Ebene vorhandene Sachkompetenz zu erschließen. In der kommunalen Praxis sollen abweichende Möglichkeiten für die Art und Weise einer durch landesrechtliche Vorschriften vorgegebenen Aufgabenerfüllung entwickelt und umgesetzt werden können, sofern nicht bestimmte Ausschlussgründe entgegenstehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Kommunen als Adressaten der Regelungen die konkreten Auswirkungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung im Einzelfall besonders und unmittelbar bekannt sind.

II. Inhalt

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände auf deren Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen zu befreien. Regelungen in diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. Eine Abweichung oder Befreiung von einem Gesetzesziel ist nicht möglich. Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.

Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt. Auch die kommunalen Landesverbände erhalten ein Antragsrecht. Genehmigungsbehörde ist das jeweils fachlich zuständige Ministerium.

Das Gesetz ist ein bis zum 31. Dezember 2030 befristetes Erprobungsgesetz. Die einzelnen Erprobungen sind auf höchstens vier Jahre angelegt. Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz schafft damit selbst kein dauerhaftes Recht. Es stellt

nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen.

Eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag jeweils zum 30. Juni 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 30. Juni 2030 stellt sicher, dass der Gesetzgeber – im Sinne der Gewaltenteilung – über die Erprobungen und deren Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird und die für nötig gehaltenen Konsequenzen ziehen kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Nutzung der mittel- und langfristigen Kostenersparnis für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dienen.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch das Gesetz ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz dient dem Bürokratieabbau und der Entlastung der Kommunen. Das vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren ist ein niederschwelliges, rein verwaltungsinternes Verfahren. Über das Antragsrecht der kommunalen Landesverbände können Anträge gebündelt werden, was zur weiteren Verfahrensvereinfachung führt.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind angesichts des auf die Kommunen beschränkten Regelungsbereichs sowie der Befristung und des Erprobungscharakters des Gesetzes nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen wurde.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Im Gesetz wurden die folgenden digitalrelevanten Vorgaben identifiziert und im Verlauf des Digitaltauglichkeits-Checks digitaltauglich gestaltet:

Das vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren (§ 3) kann digital abgewickelt werden. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren ist zur rechtsstaatlichen Überprüfung der Anträge erforderlich, das Gesetz enthält diesbezüglich jedoch keine Formvorschriften. Die Kommunen können Anträge unter Nennung der erforderlichen Daten durch einfache E-Mail stellen. Auch die weitere Kommunikation im Verfahren und die Genehmigung können auf digitalem Weg erfolgen. Die Pflicht der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt ist zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erforderlich und dient der Transparenz. Ein etwaiges Verständigungsverfahren kann ebenfalls digital abgewickelt werden. Wie in der Begründung erläutert, bietet sich eine kurze mündliche Beratung mit den Verfahrensbeteiligten per Telefon- oder Videokonferenz an.

Das Gesetz steht somit einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung der Verwaltungsverfahren nicht entgegen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die drei kommunalen Landesverbände angehört; diese haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde beteiligt und hat Empfehlungen zum Gesetzentwurf abgegeben.

Der Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat Vorschläge zum Gesetzentwurf gemacht. Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Wegen der kurzfristig anberaumten ersten Ministerratsbefassung (Freigabe zur Anhörung) konnten die beiden letztgenannten Stellungnahmen im zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt werden und werden daher nachfolgend ausgewertet.

Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle Vorschläge unterbreitet, die in den Gesetzentwurf eingearbeitet wurden.

2. Wesentliche Anmerkungen, Bewertung

a) Kommunale Landesverbände

Die drei kommunalen Landesverbände begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Sie schlagen folgende Änderungen vor, mit denen die Entlastungspotenziale eines Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes aus ihrer Sicht noch besser ausgeschöpft werden können:

Die Verbände schlagen vor, im Gesetzestext und in der Begründung klarzustellen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die Aufgaben der Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden erstreckt.

Bewertung: Eine entsprechende Beschränkung des Anwendungsbereichs war von vornherein nicht beabsichtigt. Auch im Hinblick auf die staatlichen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden – insbesondere der Landratsämter – sollen natürlich Regelungsbefreiungen möglich sein. Andernfalls wäre der Anwendungsbereich des Gesetzes in der Tat zu sehr eingeschränkt. Der Vorschlag wurde daher aufgegriffen und eine Klarstellung in diesem Sinne wurde in die Definition des Begriffs Regelungen in § 2 Absatz 2 aufgenommen; in der Folge ergaben sich auch einige redaktionelle Änderungen am Gesetzestext und Ergänzungen der Gesetzesbegründung. Die darüber hinaus von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagenen Änderungen gleich an mehreren Stellen des Gesetzestexts sind aus Sicht der Landesregierung zur Klarstellung nicht erforderlich. Übernommen wurde allerdings der Vorschlag, die verpflichtende Unterrichtung des Kreistags über nach dem Gesetz gestellte Anträge und erteilte Genehmigungen nur vorzusehen, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5).

Die Verbände schlagen vor, nach Brandenburger Vorbild vorzusehen, dass nicht nur eine abweichende Art der Aufgabenerledigung, sondern auch ein Aufgabenverzicht Gegenstand einer Regelungsbefreiung sein kann.

Bewertung: Dem Vorschlag wurde Rechnung getragen. Der Aufgabenverzicht wurde als möglicher Gegenstand einer Regelungsbefreiung in § 2 Absatz 1 aufgenommen; die Anforderung, dass bei einer Regelungsbefreiung die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung der Regelungen sichergestellt sein muss, wurde gestrichen.

Die Verbände schlagen vor, eine Befreiung von Vorgaben, die für privatwirtschaftliche Unternehmen oder für alle Bürgerinnen und Bürger gelten, zu ermöglichen.

Bewertung: Der Vorschlag kann nicht übernommen werden; der Anwendungsbereich ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auf landesrechtliche Regelungen beschränkt, welche spezifisch die Aufgabenerfüllung durch die Kommunen betreffen. Eine Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben, die für privatwirtschaftliche Unternehmen oder für alle Bürgerinnen und Bürger gelten („Jedermannspflichten“), ist daher nicht möglich.

Die Verbände schlagen vor, wegen der Aufnahme des Aufgabenverzichts als möglichen Gegenstand der Regelungsbefreiung (s. o.) die Darlegungspflicht der antragstellenden Kommunen auf die Angabe der landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, und die Dauer der Erprobung zu beschränken.

Bewertung: Der Vorschlag wurde nicht übernommen. An der Vorgabe, dass im Antrag auch die angestrebte Art und Weise darzulegen ist, mit welcher der Zweck der Regelungen auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden kann (§ 3 Absatz 1 Satz 4), ist festzuhalten. Auch nach der Brandenburger Rechtslage, auf welche die kommunalen Landesverbände insofern verweisen, müssen im Antrag die angestrebte Befreiung, die Vorgehensweise und die Wirkung, die dadurch erzielt werden soll, zwingend beschrieben werden.

Die Verbände schlagen vor, wegen der Aufnahme des Aufgabenverzichts als möglichen Gegenstand der Regelungsbefreiung (s. o.) die Versagungsgründe entsprechend anzupassen.

Bewertung: Dem Vorschlag wurde Rechnung getragen und die Versagungsgründe entsprechend gestrafft (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Der Versagungsgrund „Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde oder den Landkreis nicht gewährleistet werden kann“ wurde gestrichen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die kommunalen Landesverbände in die Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung nach § 5 einzubeziehen.

Bewertung: Dem Vorschlag wurde durch eine entsprechende Ergänzung in § 5 Rechnung getragen.

Schließlich schlagen die Verbände vor, ein zentrales Online-Portal für die Antragstellung zu schaffen, auf dem auch eine Übersicht über bereits gestellte Anträge und genehmigte Regelungsbefreiungen bereitgestellt werden könnte.

Bewertung: Der Vorschlag soll zunächst nicht aufgegriffen werden. Angesichts der relativ geringen jährlichen Antragszahlen nach den Standarderprobungsgesetzen in anderen Ländern sollen zunächst über einen gewissen Zeitraum der Gesetzesvollzug und die Zahl der eingehenden Anträge beobachtet werden. Auf dieser Grundlage kann zu gegebener Zeit entschieden werden, inwieweit ein zentrales Online-Portal für die Antragstellung erforderlich erscheint. Unabhängig davon wird geprüft, inwieweit genehmigte Anträge neben der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt an zentraler Stelle (zum Beispiel auf der Homepage des Innenministeriums) veröffentlicht werden können. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür jeweils nicht.

b) Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte empfiehlt, einen allgemeinen Hinweis auf die Geltung des Datenschutzes in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Bewertung: Angesichts des rein deklaratorischen Charakters eines solchen Hinweises wurde der Vorschlag nicht übernommen.

Weiterhin wird empfohlen, die Genehmigungsfiktion (§ 3 Absatz 2 Satz 3) aus datenschutzrechtlichen Gründen zu streichen.

Bewertung: Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Genehmigungsfiktion dient im Interesse der antragstellenden Kommunen der Verfahrensbeschleunigung. Die Genehmigungsbehörden sind dazu angehalten, innerhalb der Dreimonatsfrist zu entscheiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein möglicher Fiktionseintritt datenschutzrechtlich problematisch wäre.

c) Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat begrüßt den Gesetzentwurf und die bereits enthaltenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich und unterbreitet folgende Vorschläge:

Der Normenkontrollrat regt an, zu prüfen, ob auf den Versagungsgrund „Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde oder den Landkreis nicht gewährleistet werden kann“ verzichtet werden kann.

Bewertung: Dem Vorschlag, den auch die kommunalen Landesverbände gemacht haben (s. o.), wurde Rechnung getragen und die Versagungsgründe entsprechend gestrafft (§ 3 Absatz 2 Satz 2).

Der Normenkontrollrat schlägt vor, eine Regelung aufzunehmen, nach der im Rahmen des Verständigungsverfahrens auf eine Änderung des Antrags hingewirkt wird, um eine Genehmigung zu ermöglichen.

Bewertung: Dem Vorschlag wurde durch eine entsprechende Ergänzung Rechnung getragen (§ 3 Absatz 3 Satz 3). Der alternative Vorschlag, dass im Falle einer Nichteinigung zugunsten der Kommune entschieden wird, wenn das Innenministerium zustimmt, ist wegen des Ressortprinzips abzulehnen.

Der Normenkontrollrat weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der ersten Berichtspflicht an den Landtag bis zum 31. Dezember 2025 voraussichtlich noch kaum Erkenntniswerte vorliegen dürften. Daher wird ein späterer Zeitpunkt für den ersten Bericht an den Landtag vorgeschlagen (30. Juni 2026).

Bewertung: Dem Vorschlag wurde durch eine Änderung in § 5 Absatz 2 Rechnung getragen und die erste Berichtspflicht zum 30. Juni 2026 festgelegt.

d) Zusammenfassung: Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände wurde klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die Aufgaben – insbesondere der Landratsämter – als untere staatliche Verwaltungsbehörden erstreckt (§ 2 Absatz 2). In diesem Zusammenhang wurde auch der Vorschlag übernommen, die verpflichtende Unterrichtung des Kreistags über nach dem Gesetz gestellte Anträge und erteilte Genehmigungen nur vorzusehen, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5). Weiterhin wurde dem Vorschlag Rechnung getragen, dass nicht nur eine abweichende Art der Aufgabenerledigung, sondern auch ein Aufgabenverzicht Gegenstand einer Regelungsbefreiung sein kann (§ 2 Absatz 1). Die Versagungsgründe wurden – auch auf Vorschlag des Normenkontrollrats – entsprechend gestrafft (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Der Vorschlag, die kommunalen Landesverbände in die Prüfung der Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung einzubeziehen, wurde übernommen (§ 5 Absatz 1).

Auf Vorschlag des Normenkontrollrats wurde eine Regelung aufgenommen, nach der im Rahmen des Verständigungsverfahrens auf eine Änderung des Antrags hingewirkt wird, um eine Genehmigung zu ermöglichen (§ 3 Absatz 3 Satz 3). Zudem wurde der Zeitpunkt der ersten Berichtspflicht an den Landtag auf den 30. Juni 2026 verschoben.

3. Beteiligungsportal

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden zwei Kommentare abgegeben, die das Gesetz positiv bewerten. Die beiden Kommentare wurden zusammen von 101 Nutzerinnen und Nutzern unterstützt (Daumen nach oben) und 39 mal abgelehnt (Daumen nach unten). Auf Grundlage der Beteiligung besteht kein Anlass für Änderungen am Gesetzentwurf.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 – Ziel des Gesetzes

Zu Absatz 1

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts zu erproben. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen bei der Aufgabenwahrnehmung erprobt werden können, um dann mögliche in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit und dauerhaft durch entsprechende Rechtsänderungen umsetzen zu können. Zu diesem Zweck können für eine beschränkte Zeit Rechtsvorschriften verändert angewendet werden, um so in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob auch andere Wege der Aufgabenwahrnehmung oder der kommunalen Zusammenarbeit möglich sind. Es soll getestet werden können, ob diese neuen Wege zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens und zu einer Senkung der Kosten beitragen können, wobei nicht nur die direkten Kosten der Verwaltung selbst, sondern auch die von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern betrachtet werden sollen.

Die klarstellende Aufnahme der kommunalen Zusammenarbeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes dient der Umsetzung der Zielsetzung des Koalitionsvertrags, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und durch Schaffung einer Experimentierklausel Anreize dafür zu setzen, dass auf kommunaler Ebene wo möglich Maßnahmen gebündelt werden, um Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben freizumachen.

Das Gesetz gilt für Zweckverbände entsprechend (vgl. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit). An die Stelle des Bürgermeisters oder Landrats tritt im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes jeweils der Verbandsvorsitzende, an die des Gemeinderats oder Kreistags die Verbandsversammlung.

Zu Absatz 2

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können. Absatz 2 bietet den Gemeinden und Landkreisen im Hinblick auf den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels und insbesondere des damit verbundenen Fachkräftemangels ein Instrument, mit dem sie auf die mit diesem Wandlungsprozess einhergehenden Folgen flexibler reagieren können. Als ein langfristiger Prozess verlangt der demografische Wandel fortlaufende Anpassungen und Wandlungen in vielen Bereichen. Die mit dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz mögliche Erprobung regional angepasster Lösungen zur Gestaltung des demografischen Wandels soll dazu beitragen, auch auf zukünftige und nicht immer vorhersehbare Anpassungsbedarfe besser reagieren zu können.

Zu § 2 – Antragsrecht der Gemeinden und Landkreise, Regelungen

Zu Absatz 1

Kernpunkt des Gesetzes ist, den Gemeinden und Landkreisen das Recht zu geben, einen Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zu stellen. Die Kommunen können nach Satz 1 im Einzelfall eine Befreiung von belastenden landesrechtlichen Regelungen beantragen, welche die Aufgabenerfüllung durch die Kommunen betreffen. Auch ein Aufgabenverzicht kann Gegenstand einer Befreiung sein. Das mögliche Abweichen von den landesrechtlichen Vorgaben ist jedoch nicht völlig beliebig. Ziel und Zweck der Regelung müssen gewahrt bleiben und durch die Antragsteller auch weiterhin erreicht werden.

Der Zweck der Regelung kann häufig auch erhalten bleiben, wenn geeignete andere Mittel zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden. Das Gesetz eröffnet

die Möglichkeit, diese anderen Mittel und Wege auszuprobieren, und greift damit einen der grundlegenden strukturellen Ansätze der Deregulierung auf, wonach für eine Vielzahl von möglichen Fällen Zielvorgaben gegeben werden, die Umsetzung dieser Zielvorgaben jedoch im Einzelfall vor Ort entschieden werden kann. Damit kommt auch der Charakter des Gesetzes als Erprobungsgesetz zum Ausdruck.

Ist ein Aufgabenverzicht Gegenstand einer beantragten Regelungsbefreiung, darf durch den Verzicht auf die Aufgabe das übergeordnete Ziel des die Regelung beinhaltenden Gesetzes bzw. der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift als Ganzes nicht gefährdet werden. Dies ist im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zu beachten.

Höherwertiges Recht wie das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter, insbesondere Beteiligungsrechte und gesetzlich erworbene subjektive Rechtspositionen, dürfen einer Befreiung von den belastenden Regelungen nach Satz 2 nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn diese Rechte die betroffenen Regelungen in der bestehenden landesrechtlichen Umsetzung ausdrücklich und ohne Ausgestaltungsmöglichkeit fordern, oder sich, etwa im Fall von Beteiligungsrechten, konkret auf die bestehende Regelung beziehen. Anträge auf Abweichungen, die gegen das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter verstoßen würden, müssen in jedem Fall abgelehnt werden.

In anderen Gesetzen des Landes enthaltene sogenannte Erprobungsparagrafen oder Experimentierklauseln für Kommunen, wie z. B. § 11 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, gehen als gesetzliche Spezialregelungen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen den Regelungen des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vor. Solche Spezialregelungen sind für die dort vorgesehenen sachlichen Anwendungsbereiche vorrangig und abschließend anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition für Regelungen, die belastende landesrechtliche Vorgaben enthalten können. Regelungen sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. Eine Abweichung oder Befreiung von einem Gesetzesziel ist nicht möglich. Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur Personal-, Sach- und Verfahrensregelungen, sondern grundsätzlich alle landesrechtlichen Regelungen, welche die kommunale Aufgabenerfüllung und die Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden betreffen. Die Klarstellung, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die staatlichen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden – insbesondere auch der Landratsämter – erstreckt, wurde auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände aufgenommen. Eine darüberhinausgehende Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden oder von Vorgaben, die für privatwirtschaftliche Unternehmen oder für alle Bürgerinnen und Bürger gelten („Jedermanns-Pflichten“), ist allerdings nicht möglich.

Es bestehen – auch angesichts der langjährigen Praxis der entsprechenden Standarderprobungsgesetze anderer Länder – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene, inhaltlich weit gefasste Öffnungsklausel aus dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des Demokratieprinzips und aus dem gesetzgebungstechnischen Bestimmtheitsgebot:

- Das Gesetz ist befristet und geht von einem sachlich zwar weiten, aber im Ergebnis bestimmten – auf die Kommunen beschränkten – Adressatenkreis aus.
- Die im Gesetz enthaltene Öffnungsklausel enthält eine konkrete Zweckbestimmung. Die Erprobung soll es ermöglichen, die in den Kommunen vorhandene Sachkompetenz zu erschließen, mit dem Ziel, sich als sinnvoll herausstellende Korrekturen im Landesrecht zu identifizieren und landesweit und dauerhaft durch entsprechende Rechtsänderungen umzusetzen.
- Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte

- Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.
- Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren nach § 3 wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt.
 - Die in § 5 Absatz 1 vorgesehene Prüfpflicht der Ministerien und die in § 5 Absatz 2 geregelte Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag stellen sicher, dass der Gesetzgeber über den Erprobungsprozess und dessen Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird. Damit gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbareren Voraussetzungen zurück in die Wirkungssphäre des Gesetzgebers, der so seinerseits wieder für nötig gehaltene Konsequenzen ziehen kann. Einer übermäßigen Verantwortungsverlagerung von der Legislative auf die Exekutive wird vorgebeugt. Die landesweite und unbefristete Rechtsetzung durch Gesetz bleibt – ganz im Sinne der Gewaltenteilung – in der Verantwortung des Gesetzgebers. Das Gesetz schafft als Erprobungsgesetz kein dauerhaftes Recht, sondern lediglich den Rahmen für befristete Erprobungen.

Zu § 3 – Antrags- und Genehmigungsverfahren

Zu Absatz 1

Den Antrag, von landesrechtlichen Regelungen befreit zu werden, kann nach Satz 1 für eine Gemeinde der Bürgermeister und für einen Landkreis der Landrat stellen. Die Zuständigkeit des Landrats besteht selbstverständlich auch für Anträge, die sich auf die Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde beziehen.

Der Gemeinderat ist nach Satz 2 über die Antragstellung unverzüglich zu unterrichten; für den Kreistag gilt dies nur, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist. Mit dieser Antragsberechtigung wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, ohne einen vorherigen Beschluss des Gemeinderats oder Kreistags eine Befreiung zu beantragen. Diese spezialgesetzlich geregelte, von der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung nach Satz 3 ausdrücklich abweichende Möglichkeit der Antragstellung durch den Bürgermeister oder Landrat stellt eine entscheidende Verfahrensvereinfachung dar.

Die antragstellende Kommune hat nach Satz 4 die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, zu benennen und die Art und Weise darzulegen, mit der der Schutzzweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele vor Ort auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Vorgabe erreicht werden können. Die Kommunen verfügen als diejenigen, die die Regelungen vollziehen müssen, über Erkenntnisse, ob eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als die Erfüllung der Regelung möglich erscheint. Die antragstellende Kommune trifft nur die Pflicht, diesen Punkt in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen. Sie hat also lediglich eine Darlegungslast, eine Beweislast trifft sie insoweit nicht. Der Antrag ist an das jeweils fachlich zuständige Ministerium (Genehmigungsbehörde) zu richten und mit einer Angabe zur beantragten Dauer der Erprobung zu versehen.

Zu Absatz 2

Genehmigungsbehörde ist nach Satz 1 das jeweils fachlich zuständige Ministerium; dieses hat über die Anträge zwingend innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen zu entscheiden. Diese Vorgabe dient – im Interesse der Kommunen – der Verfahrensbeschleunigung. Die Genehmigungsbehörde übermittelt der antragstellenden Kommune unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass bei einem Antrag erforderliche Angaben im Sinne von Absatz 1 Satz 4 fehlen, ist die antragstellende Kommune unverzüglich hierüber zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, erforderliche Angaben nachzureichen. Die Dreimonatsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Genehmigungsbehörde sämtliche erforderliche Angaben vorliegen; nach Absatz 1 Satz 4 sind dies wie dargestellt Angaben zu

den landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Regelungen erreicht werden kann (vollständiger Antrag).

Sofern ein Antrag auch den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums berührt, beteiligt die Genehmigungsbehörde dieses auf geeignete Weise an der Entscheidung.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag der Kommune wird durch die materielle Soll-Vorschrift mit eingeschränkten Versagungsgründen des Satzes 2 im Sinne des Gesetzeszieles geleitet. Die Soll-Vorgabe dient ausdrücklich dazu, im Grundsatz die Erprobungen zu ermöglichen, wenn nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen und keine der in Satz 2 genannten höheren Risiken zu besorgen sind.

Nur soweit einer oder mehrere der genannten Versagungsgründe vorliegen, ist ein Antrag abzulehnen. Ansonsten ist eine beantragte Befreiung zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls führen dazu, dass ausnahmsweise – im Rahmen des begrenzten Ermessens – eine ablehnende Entscheidung zu treffen ist. In jedem Fall hat die Genehmigungsbehörde umfassend darzulegen, ob einer der Versagungsgründe vorliegt.

Die Beweislast dafür, ob ein Versagungsgrund vorliegt, trifft die Genehmigungsbehörde. Dies ist, da die Versagungsgründe auf ein deutlich erkennbares hohes Risikoprofil abstellen, sachlich angemessen.

So müssen Tatsachen vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Befreiung von Regelungen eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen würde oder überwiegende Belange des Gemeinwohls – wie z. B. das ordnungsgemäße Bekanntmachungs- und Beurkundungswesen oder der einheitliche Vollzug des Landesbeamtenrechts (insbesondere Besoldungs-, Versorgungs-, Laufbahnrecht) – entgegenstehen. Durch eine Befreiung von Regelungen dürfen die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Kosten auch nicht auf andere Stellen außerhalb der antragstellenden Kommune abgewälzt werden; dies gilt insbesondere im Falle eines Aufgabenverzichts. Die Gemeinwohlformel trägt der Erkenntnis, dass vielfach widerstreitende öffentliche Interessen aufeinandertreffen, mit einem Abwägungsmodell Rechnung. Die Frage, ob ein Erprobungsantrag aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls abgelehnt werden kann, kann nur das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung sein, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Ablehnung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht dies rechtfertigen.

Bei der Genehmigungsentscheidung sind jeweils die Zielrichtung des Gesetzes und somit der Erprobungscharakter zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Abweichung vor einer etwaigen landesweiten Umsetzung wäre daher im Regelfall kritisch zu sehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern dieses Gesetz keine Spezialregelung trifft und die Voraussetzungen des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vorliegen.

Satz 3 sieht eine Genehmigungsfiktion vor. Trifft die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag innerhalb von drei Monaten ab Eingang beziehungsweise ab Vollständigkeit keine Entscheidung, gilt die Genehmigung für die beantragte Dauer als erteilt. Diese Vorgabe dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Interesse der antragstellenden Kommunen soll sichergestellt werden, dass innerhalb von drei Monaten abschließend über vorliegende Anträge entschieden wird. Angesichts der Genehmigungsfiktion sind die Genehmigungsbehörden angehalten, eine schnelle Prüfung möglicher Versagungsgründe (insbesondere nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 2 Satz 2) vorzunehmen. Liegen Versagungsgründe vor und können diese auch nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach Absatz 3 ausgeräumt werden, ist der Antrag innerhalb der Entscheidungsfrist abzulehnen, um den Fiktionseintritt zu vermeiden. Satz 3 ist im Übrigen eine abschließende Spezialregelung; § 42a LVwVfG findet keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Satz 1 eröffnet dem Innenministerium als Kommunalministerium die Möglichkeit, eine Moderatoren- und Vermittlerposition zwischen der antragstellenden Kommune und der Genehmigungsbehörde wahrzunehmen. Ist das Innenministerium selbst Genehmigungsbehörde, obliegt diese Rolle nach Satz 2 dem Staatsministerium. Das Verständigungsverfahren ist jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Dreimonatsfrist durchzuführen und zu beenden. Dies dient im Interesse der antragstellenden Kommunen der Verfahrensbeschleunigung und soll eine zügige Entscheidung über den Antrag gewährleisten.

Das Verständigungsverfahren ermöglicht es, die tatsächlichen Interessenlagen der antragstellenden Kommune für eine Befreiung einerseits und die Interessen der Genehmigungsbehörde für eine Beibehaltung der Rechtslage andererseits zu ermitteln, zu hinterfragen und darauf aufbauend mögliche Kompromisse zu entwickeln, welche die Interessenlagen der Beteiligten und die rechtlich möglichen Gestaltungsformen in größtmögliche Übereinstimmung bringt. Die Regelung wird also von dem Grundsatz getragen, dass eine Erprobung zu ermöglichen und zu fördern ist. Dieser Ansatz wird durch Satz 3, welcher auf Anregung des Normenkontrollrats aufgenommen wurde, nochmals hervorgehoben. Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist demnach zunächst auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Eine entsprechende Initiative, gemeinsam mit der antragstellenden Kommune eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags zu erreichen, kann die Genehmigungsbehörde selbstverständlich bereits im Rahmen der Antragsprüfung ergreifen; im Erfolgsfall würde das Verständigungsverfahren entbehrlich. Das Verständigungsverfahren wird – schon wegen der kurzen Entscheidungsfrist – in der Regel im Wege einer kurzen mündlichen Beratung mit den Verfahrensbeteiligten (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden.

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, verbleibt nach Satz 4 die Letztentscheidung bei der Genehmigungsbehörde, die den Antrag ablehnt.

Zu Absatz 4

Der Befreiungszeitraum im Einzelfall ist wegen des experimentellen Charakters des Gesetzes nach Satz 1 auf höchstens vier Jahre festgelegt. Dieser Zeitraum lässt genügend Zeit, um neue Formen der Aufgabenerledigung auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Die Befristung der Erprobungen unterstreicht noch einmal den Grundsatz, dass das Gesetz selbst kein dauerhaftes Recht schafft, sondern nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen stellt, mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen. Eine Einzelfallbefristung wird nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes begrenzt, sodass auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes noch Erprobungen möglich sind.

Die Pflicht zur Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt nach Satz 2 ist zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erforderlich. Die Bekanntmachung ist durch die Genehmigungsbehörde zu veranlassen. Sie dient der Information der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der anderen Kommunen über die Abweichung von Regelungen und damit der Transparenz. Im Nebenzweck kann möglicherweise das Interesse bei anderen Kommunen an der Erprobung geweckt werden.

Auch wenn die Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Absatz 2 Satz 3 als erteilt gilt, hat die Genehmigungsbehörde dies im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntzumachen.

Zu Absatz 5

Die Regelung verdeutlicht, dass die nach der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung bestehenden Rechte des Gemeinderats und des Kreistags nach Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens gewahrt bleiben sollen.

Nach Satz 1 ist der Gemeinderat unverzüglich über die Genehmigung zu unterrichten; für den Kreistag gilt dies nur, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist.

Nach Satz 2 treffen der Gemeinderat und der Kreistag jeweils als Hauptorgan die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Befreiung, die regelmäßig eine wichtige Angelegenheit der jeweiligen Kommune darstellen dürften. Insbesondere können die kommunalen Gremien auch darüber entscheiden, ob eine einmal erteilte Befreiung von einer landesrechtlichen Regelung von der Kommune weiter praktisch umgesetzt werden soll. Damit kann auf mögliche problematische Reaktionen vor Ort angemessen reagiert werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Ablehnung des Gemeinderats oder Kreistags eine erteilte Befreiung nicht umgesetzt werden kann. Aber selbst dann wäre ein Teil der Zielsetzung des Gesetzentwurfes dadurch erfüllt, dass das jeweilige Ministerium die im Genehmigungsverfahren gewonnen Erkenntnisse gegebenenfalls umsetzt und in eine Gesetzesinitiative einbringt. Zudem können die kommunalen Gremien bei ihrem Beschluss auf die bereits im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde geprüften und gewichteten Entscheidungsgründe zurückgreifen und so auf besserer Sachgrundlage entscheiden.

Zu § 4 – Antragsrecht der kommunalen Landesverbände

Satz 1 beinhaltet ein Antragsrecht für den Gemeinderat Baden-Württemberg, den Städtetag Baden-Württemberg und den Landkreistag Baden-Württemberg, das jeweils stellvertretend für mehrere Mitglieder dieser Verbände ausgeübt werden kann. Dieses Antragsrecht schließt Anträge ein, die sich auf die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden beziehen.

Mit dem Antragsrecht der kommunalen Landesverbände können die beteiligten Kommunen entlastet und die Hürden für eine Antragstellung möglichst niedrig gehalten werden. Mit diesem Antragsrecht wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachgremien der kommunalen Landesverbände mögliche Erprobungen im Sinne des Gesetzes gezielt zu erörtern und diesen durch eine gemeinsame Antragstellung mehr Gewicht zu verleihen. Dabei bietet die zugelassene Bündelung einzelner, gleichlautender Anträge durch die kommunalen Landesverbände die Möglichkeit, das Verfahren für die einzelnen Kommunen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das stellvertretende Antragsrecht unterstreicht, dass die Antragsberechtigung ausdrücklich an die direkt verantwortliche Aufgabenträgerschaft gebunden ist. Die Entscheidung über das Ob und den Umfang eines Erprobungsantrags kann nicht durch die kommunalen Landesverbände ersetzt werden, da sie insoweit im Rahmen einer Beauftragung nur stellvertretend für ihre jeweiligen Mitglieder tätig werden.

Satz 2 stellt klar, dass für die Anträge der kommunalen Landesverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Befreiungsantrag, der von einer Kommune gestellt wird. Träger der Anträge bleiben die jeweiligen Kommunen als verantwortliche Aufgabenträger. Der Genehmigungsbescheid ist unter Benennung der Erprobungskommunen an den kommunalen Landesverband zu richten, der den Antrag stellvertretend für mehrere seiner Mitglieder gestellt hat.

Zu § 5 – Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

Zu Absatz 1

Das jeweils fachlich zuständige Ministerium prüft unter Beteiligung des Innenministeriums und der kommunalen Landesverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf die anderen Kommunen des Landes. Mit der Pflicht des für das Fachgesetz zuständigen Ministeriums, die Allgemeingültigkeit der bei der Erprobung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und als gesetzgeberische Entscheidungshilfe zu verwenden, wird noch einmal an die Zielstellung des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 angeknüpft. Das Ergebnis der Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag nach Absatz 2 ein und kann die Grundlage für eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten bilden.

Zu Absatz 2

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach Inkrafttreten des Gesetzes dreimal über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung der Zielstellung nach § 1. Die dritte Berichterstattung ein halbes Jahr vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes soll dem Gesetzgeber die Entscheidung ermöglichen, ob das Gesetz verlängert werden soll.

Zu § 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten. Als Erprobungsgesetz ist das Gesetz zu befristen. Die Regelung zur Befristung in Satz 2 (und nicht im Schlussartikel eines Artikelgesetzes) gewährleistet, dass der Normadressat die wichtige Information über das Geltungsende direkt aus dem Gesetz erfährt, und dient damit der Rechtsklarheit.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

11.12.2024

Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz

NKR-Nummer 156/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird ein Vorschlag des Landkreistages Baden-Württemberg im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg aufgegriffen. Es eröffnet Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum von landesrechtlichen Regelungen abzuweichen. Es sollen neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung ermöglicht und getestet werden, um Verwaltungsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger zu gestalten. Die Aufgabenerfüllung und die Erreichung gesetzlicher Ziele darf nicht gefährdet werden.

Das Gesetz soll bis zum 31.12.2030 befristet werden. Einzelne Erprobungen sollen auf vier Jahre angelegt sein. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise ermöglicht wird. Durch die Befreiung darf keine Gefahr für Leib und Leben entstehen. Rechte Dritter und überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

Antragsberechtigt sind Bürgermeister bzw. Landräte. Die Kommunalen Landesverbände können Sammelanträge für mehrere Mitglieder stellen. Ein Beschluss der kommunalen Gremien ist vor Antragstellung nicht nötig. Gemeinderat bzw. Kreisrat entscheiden jedoch über die Ausführung einer erteilten Genehmigung vor Ort. Dies schließt auch eine Nichtumsetzung der Erprobung ein.

Der Antrag wird beim fachlich zuständigen Ministerium gestellt (Genehmigungsbehörde). Es prüft innerhalb von drei Monaten, ob Versagensgründe vorliegen. Der Antrag wird genehmigt, wenn dies nicht der Fall ist. Hat die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Eine Genehmigung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Im Falle einer Ablehnung des Antrags hat die Genehmigungsbehörde zunächst mit dem Innenministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Sofern kein Einvernehmen erzielt, wird der Antrag abgelehnt.

Das jeweils zuständige Ministerium prüft unter Beteiligung des Innenministeriums die Übertragbarkeit der Erprobung auf andere Kommunen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag insgesamt dreimal und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen.

II. Votum

Der NKR ermutigt das Land und die Kommunen, neue Wege und Instrumente bei der Aufgabenerledigung auszuprobieren. Experimentierklauseln können Freiräume schaffen, um passgenaue Lösungen vor Ort zu erproben. Der NKR begrüßt daher, dass das Ressort ein Regelungsbefreiungsgesetz nach dem Vorbild von Standarderprobungsgesetzen anderer Länder auf den Weg bringt.

Damit die Abweichungsmöglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden, bedarf es aus Sicht des NKR eines niederschweligen Antrags- und Genehmigungsverfahrens. Auf unnötige Hürden sollte verzichtet werden. Der NKR begrüßt daher die Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung:

- Bürgermeister bzw. Landräte entscheiden über die Antragstellung. Ein Beschluss der kommunalen Gremien ist nicht nötig.
- Der Antrag kann formlos per E-Mail gestellt werden.
- Sammelanträge über die Kommunalen Landesverbände entlasten die jeweiligen Mitgliedskommunen.
- Die Beweislast dafür, ob ein Versagungsgrund vorliegt, liegt beim zuständigen Ministerium.
- Die Genehmigungsfiktion führt zur Verfahrensbeschleunigung.
- Es werden keine Dokumentations- und Berichtspflichten für die erprobenden Kommunen geregelt. Stattdessen setzt das Ressort auf die Mitwirkungsbereitschaft der erprobenden Kommune.

Der NKR stellt fest, dass in den Versagensgründen unter § 3 Abs. 2 lit. a) - c) mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind. Insbesondere die Bewertung, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Aufgabenerfüllung durch die Kommune nicht gewährleistet werden kann, räumt dem zuständigen Ministerium einen weiten Ermessensspielraum ein. Es kann entweder zugunsten oder zulasten der antragstellenden Kommune genutzt werden. Der NKR regt an zu prüfen, ob auf diesen Ablehnungsgrund wie Brandenburgische Standarderprobungsgesetz verzichtet werden könnte.

Der NKR begrüßt, dass im Falle einer Ablehnung das für die Kommunen zuständige Innenministerium eine Vermittlerposition einnehmen und auf eine Verständigung hinwirken soll. Das Ressort führt dazu in der Begründung zu § 3 Abs. 3 aus, dass unter Beibehaltung der Rechtslage und der Interessen der Genehmigungsbehörde und der antragstellenden Kommune mögliche Kompromisse entwickelt werden sollen. Eine Erprobung soll ermöglicht und gefördert werden. Der NKR bemängelt, dass sich diese „positive“ Grundhaltung nicht im Gesetzestext wiederfindet. § 3 Abs. 3 weist dem zuständigen Ministerium eine entscheidende Rolle zu. Denn wenn kein Einvernehmen erzielt wird, ist der Antrag abzulehnen. Aus Sicht des NKR sollte daher auch geregelt werden, dass im Rahmen der Verständigung auf eine Änderung des Antrags hingewirkt wird, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Die Genehmigung würde dadurch zum Regelfall, nicht die Ablehnung. Eine vergleichbare Regelung ist im Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz enthalten. Grundsätzlich denkbar wäre auch, dass im Falle der Nichteinigung zugunsten der Kommune entschieden wird, wenn das Innenministerium zustimmt.

Das Regelungsvorhaben wird bis zum 31.12.2030 befristet. Innerhalb des Zeitraums sind insgesamt drei Evaluationen zur Wirksamkeit der Maßnahmen durchzuführen. Der NKR weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der ersten Berichtspflicht an den Landtag bis zum 31.12.2025 voraussichtlich noch kaum Erkenntniswerte von tatsächlichen Erprobungen vorliegen dürften. Es könnte allenfalls eine Übersicht an gestellten und ggf. genehmigten Anträgen vorliegen. Der NKR regt daher einen späteren Zeitpunkt für den ersten Bericht an den Landtag an. Er schlägt dafür den 30.06.2026 vor.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Adrian Probst
Berichterstatter



Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Per Mail an: poststelle@im.bwl.de

29. Januar 2025

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - KommRegBefrG)
Ihr Schreiben vom 18.12.2024, Az: IM2-2200-46/4/1

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise Stellung nehmen zu können, und erlauben uns die nachfolgenden Anmerkungen:

Mit dem Gesetzentwurf wird der gemeinsame Vorschlag der Kommunalen Landesverbände aufgegriffen, nach dem Vorbild der Standarderprobungsgesetze anderer Bundesländer ein entsprechendes Regelungsbefreiungsgesetz auch für Baden-Württemberg zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Damit das Regelungsbefreiungsgesetz seine volle Wirksamkeit entfalten kann, sollte der Gesetzentwurf allerdings noch an einigen Stellen modifiziert bzw. ergänzt werden. In der jetzigen Entwurfsfassung werden die Entlastungspotenziale eines Regelungsbefreiungsgesetzes unseres Erachtens noch nicht im notwendigen Umfang ausgeschöpft.

– 2 –

Mit den von uns vorgeschlagenen Änderungen soll erreicht werden, dass

- neben der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auch die Erprobung neuer Formen des Aufgabenverzichts, also des Aufgabenabbaus, möglich wird;
- neben den Gemeinden und Landkreisen auch die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden in den Anwendungsbereich des Regelungsbefreiungsgesetzes einbezogen werden;
- die Bewertung der Erprobungsergebnisse nicht allein von den Ministerien, sondern von diesen in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden vorgenommen wird.

Ohne diese Anpassungen bliebe das Regelungsbefreiungsgesetz deutlich hinter dem Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz (BbgStEG 2021) zurück. Dies entspräche nicht dem Anspruch, den Land und Kommunen gemeinsam etwa auch im Rahmen der Entlastungsallianz erheben.

Im Einzelnen sprechen wir uns daher für folgende Änderungen aus.

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 KommRegBefrG-E: „... um den Gemeinden, **Landkreisen sowie den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden** die Erprobung ...“

Die bisherige Formulierung würden bedeuten, dass bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben durch die Landratsämter das Gesetz nicht zur Anwendung kommen könnte, da diese bei der Erfüllung von Landesaufgaben als Landesbehörde agieren. Dies hätte zur Folge, dass die Landratsämter dort, wo sie als untere staatliche Verwaltungsbehörde tätig werden, keine Befreiung von belastenden landesrechtlichen Regelungen erfahren könnten, während die Stadtkreise dort, wo sie (nahezu) dieselben Aufgaben wahrnehmen, von dieser Ausnahme nicht betroffen sind. Damit würde den Landratsämtern ihre Janusköpfigkeit als Staats- und gleichzeitig Kreisbehörde zum Nachteil gereichen und eine (mutmaßlich) nicht beabsichtigte Divergenz zwischen Land- und Stadtkreisen hergestellt.

In den Landratsämtern machen die staatlichen Aufgaben mehr als die Hälfte der behördlichen Tätigkeiten aus. Staatliche Aufgaben vom Regelungsbefreiungsgesetz auszunehmen, würde daher bedeuten, einen wesentlichen Teil des Verwaltungsvollzugs gar nicht erst zur Überprüfung stellen zu können.

Um in relevanter Weise einen Anwendungsbereich für das Gesetz zu eröffnen, wäre es zwingend erforderlich, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auch die Aufgaben erfasst, die das Landratsamt als staatliche Behörde wahrnimmt (§ 1 Absatz 3 Satz 3 LKrO). Dies sollte im Gesetz selbst sowie in der Begründung des Gesetzentwurfs auch hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 KommRegBefrG-E: „Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung **oder des Aufgabenverzichts** können Gemeinden, Landkreise **und Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden** auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit befreit werden, **soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen und Rechte Dritter nicht verletzt sind.**“

– 3 –

– 3 –

Das BbgStEG 2021 weicht an dieser Stelle vom vorliegenden Entwurf ab. Es schreibt nicht nur von einer „Aufgabenerledigung“, sondern nennt explizit auch den „Aufgabenverzicht“ als möglichen Punkt für eine Entlastung, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1. BbgStEG 2021.

Der hiesige Entwurf greift damit an dieser entscheidenden Stelle zu kurz. Die Eingrenzung der Anwendungsmöglichkeit lediglich auf die Art der Aufgabenerledigung bringt nicht den entscheidenden Vorteil. Dies würde nur dazu führen, dass eine „landesrechtliche“ Aufgabenerledigung durch eine – ggf. leichtgängigere – „kommunale“ Aufgabenerledigung abgelöst wird. Das eigentliche Ziel der Erprobung, nämlich die Feststellung, dass dem Ziel und Zweck der Norm auch durch den Verzicht auf die Aufgabe genüge getan wird, kann so nicht erbracht werden. Dabei kann ein Verzicht möglich sein, ohne dass negative Auswirkungen entstehen z. B. in Bereichen, mit geringer Priorität oder bei Aufgaben, die redundant erfüllt werden.

Auch die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 KommRegBefrG-E vorgesehene Befreiungsausnahme von Vorgaben, die für privatwirtschaftliche Unternehmen oder für alle Bürgerinnen und Bürger gelten, wird dem ebenfalls so dringend angemahnten Bürokratieabbau bei der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern nicht gerecht. Sie erscheint auch aus einem weiteren Grund nicht nachvollziehbar: Das oben bereits erwähnte Brandenburgische Standarderprobungsgesetz erhält an dieser Stelle ebenfalls keine Einschränkung. Folglich greifen die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 KommRegBefrG-E dargelegten Gründe für eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit durch langjährige Praxis anderer Bundesländer.

Die einzige Grenze für mögliche Befreiungen kann daher folgerichtig nur der Schutz von Rechten Dritter sein. Dies deckt sich dann auch wieder mit dem Normtext des § 2 Abs. 2 S. 2 KommRegBefrG-E, welcher lediglich entgegenstehende Rechte Dritter als Grenzen benennt. Der einschlägige Satz in der Begründung zu § 2 Abs. 2 ist daher zu streichen

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 KommRegBefrG-E: entfällt (Folgeänderung zu Ziff. 2)

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Entwurfsfassung geht nach unserem Vorschlag im neuen § 2 Abs. 2 Satz 1 auf.

4. § 2 Abs. 2 KommRegBefrG-E: „... die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, **der Landkreise und der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden** erlassen wurden.“

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziff. 1, nämlich die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

5. § 3 Abs. 1 Satz 1 KommRegBefrG-E: „... und für einen Landkreis **sowie das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde** durch den Landrat ...“

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziff. 1, nämlich die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

6. § 3 Abs. 1 Satz 2: KommRegBefrG-E „... und der Landrat, **soweit es den Landkreis betrifft**, den Kreistag ...“ (Folgeänderung zu Ziff. 1)

– 4 –

– 4 –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziff. 1, nämlich die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden. Außerdem wird der Rechtsstellung der Landrätin bzw. des Landrats als Leitung der unteren Verwaltungsbehörde Rechnung getragen. Für die Mitwirkung des Kreistags gilt § 54 Abs. 2 LKrO.

7. § 3 Abs. 1 Satz 4 KommRegBefrG-E: „... abgewichen werden soll, **und die Dauer der Erprobung darzulegen.**“

Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitergehende Formulierung passt nicht zu der von uns für zwingend erforderlich gehaltenen Variante des Aufgabenverzichts. Deswegen wird vorgeschlagen, die schlankere Formulierung aus dem BbgStEG 2021 zu übernehmen.

8. § 3 Abs. 2 Satz 2 KommRegBefrG-E: „... es sei denn, **dass eine Gefahr für Leib und Leben einer Person entstehen würde oder überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen.**“

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a passt nicht zu der von uns für zwingend erforderlich gehaltenen Variante des Aufgabenverzichts. Deswegen wird vorgeschlagene, die schlankere Formulierung aus dem BbgStEG 2021 zu übernehmen.

9. § 3 Abs. 5 Satz 1 KommRegBefrG-E: „... und der Landrat, **soweit es den Landkreis betrifft,** den Kreistag“

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziff. 1, nämlich die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden. Außerdem wird der Rechtsstellung der Landrätin bzw. des Landrats als Leitung der unteren Verwaltungsbehörde Rechnung getragen. Für die Mitwirkung des Kreistags in Angelegenheit der unteren Verwaltungsbehörde gilt § 54 Abs. 2 LKrO.

10. § 4 KommRegBefrG-E „... für mehrere Landkreise **sowie mehrere Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden** Anträge ...“

Wir begrüßen das vorgesehene Antragsrecht für die kommunalen Landesverbände ausdrücklich. Es unterstützt das gemeinsame Anliegen der Entlastung ungemain und ermöglicht die flächendeckende Erprobung von Entlastungen. Bei der vorgeschlagenen Modifikation handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziff. 1, nämlich die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

11. § 5 Abs. 1 KommRegBefrG-E: „... unter Beteiligung des Innenministeriums **und der kommunalen Landesverbände** die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung auf die anderen Gemeinden, **Landkreise und Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden** im Land und ...“

Gemäß § 5 Abs. 1 KommRegBefrG-E prüft das fachlich zuständige Ministerium unter Beteiligung des Innenministeriums die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung auf andere Gemeinden oder Landkreise. An dieser Stelle sollte auf die Expertise der Kommunalen Landesverbände zurückgegriffen werden. Durch deren Beteiligung kann der möglichen Übertragung Vorschub geleistet werden und ggf. aus der

– 5 –

– 5 –

Landesperspektive nicht sofort ersichtliche Hindernisse geklärt und ausgeräumt werden. Zudem ergibt sich erneut eine Folgeänderung aus Ziff. 1.

12. Wir schlagen im Übrigen vor, dass Anträge digital eingereicht werden können und hierfür ein zentrales Online-Portal geschaffen wird. Dieses Portal sollte nicht nur die Antragstellung vereinfachen, sondern auch eine Übersicht über bereits gestellte Anträge und bewilligte Regelungsbefreiungen bereitstellen. So hätten andere Kommunen die Möglichkeit, sich bestehenden Anträgen anzuschließen oder von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Ein solches System würde nicht nur den Verwaltungsaufwand reduzieren, sondern auch die landesweite Innovationskraft fördern, da erfolgreiche Projekte schneller adaptiert werden könnten. Gleichzeitig würde die Transparenz des Verfahrens gestärkt, indem Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie andere Kommunen unmittelbar Einblick in die Anträge und deren Status erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

Hauptgeschäftsführer

Ralf Broß

Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Steffen Jäger

Präsident